



DSTG informiert

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

Jahrgang 2015 Nr. 2



Foto: DSTG

**Zustimmung zum Tarifergebnis
vom 28. März 2015 in Potsdam**



Bundesweit für Sie da: Mit Direktbank und wachsendem Filialnetz.

Für uns: der Abruf-Dispokredit¹⁾

¹⁾ Voraussetzung: Bezügekonto, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied

²⁾ Kondition freibleibend, effektiver Jahreszins 7,18 %

Banken gibt es viele. Aber die BBBank ist die einzige bundesweit tätige genossenschaftliche Privatkundenbank, die Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einzigartige Angebote macht. Zum Beispiel den flexiblen Abruf-Dispokredit¹⁾.

• **6,99 % Sollzinssatz (veränderlich) p. a.²⁾**

Beispiel: Nettodarlehensbetrag: 10.000,- Euro; Laufzeit: 12 Monate; Sollzinssatz (veränderlich): 6,99 % p. a.; **Effektiver Jahreszins: 7,18 %**

Den günstigen Abruf-Dispokredit bieten wir Ihnen in Abhängigkeit Ihrer Bonität bis zu einem Nettodarlehensbetrag in Höhe von 75.000,- Euro und für eine Laufzeit von bis zu 4 Jahren an (Verlängerung möglich).

Mehr Informationen? Gerne!

Tel. 0 800/40 60 40 160 (kostenfrei)
oder www.bezuegekonto.de

 **dbb
vorsorgewerk**
günstig • fair • nah

BB  **Bank**

Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

ich habe den Eindruck, dass die Tarifpartner in diesem Jahr mit dem Tarifabschluss zu schnell waren, dass sich die Arbeitgeber mit dem dbb und den übrigen beteiligten Gewerkschaften zu schnell auf ein Ergebnis verständigt haben.



Bernd Raue

Es hat zwar eine Gesprächsrunde mehr benötigt als ursprünglich abgesprochen, aber auch diese "Verlängerung" hat die Verwaltung im Land Berlin nicht davor bewahrt, erst erheblich lange nach dem "Abpfeiff" mit der Zahlung der erhöhten Entgelte zu Potte zu kommen. Schade, hier wurden viele Wertschätzungspunkte nicht nur liegen gelassen, sondern im Nirwana versenkt.

Dennoch: Wenn ich über das erreichte Ergebnis nachdenke, bin ich zwar nicht hochgradig und uneingeschränkt erfreut, aber doch einigermaßen zufrieden. Bis in die Endstufe der Entgeltgruppe 8 wirkt sich im Jahr 2016 der Mindestbetrag von 73,87 Euro - das sind 98,5% des in den übrigen Ländern geltenden Betrags von 75 Euro - aus. Selbst in der Entgeltgruppe 9 wird noch die Stufe 3 erreicht, und darüber hinaus gibt es den Mindestbetrag bis zur Entgeltgruppe 13 (Stufe 1).

Zusammen mit der Erhöhung um 2,1% in diesem Jahr kann sich das Ergebnis auch deshalb sehen lassen, weil tiefgreifende Einschnitte in die Zusatzversorgung abgewehrt werden konnten. Jetzt tragen die Arbeitgeber einen gleich hohen Anteil zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der VBL wie die Arbeitnehmer, also keine einseitige Abwälzung der Last auf uns "Tarifler".

Liebe Kollegin, lieber Kollege,
ich möchte mit Ihnen und Euch positiv auf die Tarifrunde 2015 zurück schauen, denn wir, die Gewerkschaften des dbb, haben einen wichtigen ersten Schritt bei den Lehrern getan und die "Tarifbremse" der Lehrer-Entgeltordnung gelöst. Das hat Vorteile für uns alle, langfristig.

In diesem Sinne grüßt Sie und Euch herzlich nach Abschluss der Tarifrunde 2015

Ihr und Euer



Bernd Raue
stellvertretender Landesvorsitzender

TARIFEINIGUNG IN DEN TARIFVERHANDLUNGEN FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN DER LÄNDER VOM 28. MÄRZ 2015

Im Folgenden werden die Einzelheiten zur Tarifeinigung dargestellt, soweit sie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Berlin betreffen.

1) Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. März 2015 um 2,1 v. H.X) und
 - b) ab 1. März 2016 um weitere 2,3 v. H., mindestens aber um 75 Euro.
- X) für Berlin s. Ziffer 4.

2) Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. März 2015 um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro und
- b) ab 1. März 2016 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro.

3) Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Es erhöhen sich

- a) die Garantiebeträge in § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L,
- b) die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L,
- c) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963,
- d) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,

ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und ab 1. März 2016 um weitere 2,45 v. H.

Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für

- a) vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile 1,89 v. H. und
- b) vor dem 1. März 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,21 v. H.

4) Berlin

Im Land Berlin gelten die Nummern 1 bis 3 mit den Maßgaben des TV Wiederaufnahme Berlin. Daraus folgt, dass nach § 5 Satz 6 TV Wiederaufnahme im Jahr 2015 der Anpassungssatz um 0,5% auf 98,5% angehoben wird, und zwar zum Zeitpunkt der allgemeinen Entgeltanpassung, also zum 01.03.2015.

Rechenweg: $100 : 98\% * 1,021 * 98,5\% = 102,62$.

Die allgemeine Anhebung von 2,1% beträgt in Berlin deshalb 2,62% und wirkt sich summarisch höher aus.

Diese Anhebung um 0,5% ist die letzte im Wiederaufnahme TV festgelegte Anhebung, bevor spätestens im Dezember 2017 dann 100% gezahlt werden müssen.

5) Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost

Der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 TV-L beträgt im Tarifgebiet Ost:

Entgeltgruppe	2015	2016	2017	2018	ab 2019
E 1 bis E 8	76,2 v. H.	80,9 v. H.	85,6 v. H.	90,3 v. H.	95,0 v. H.
E 9 bis E 11	64 v. H.	68 v. H.	72 v. H.	76 v. H.	80 v. H.
E 12 bis E 13	46 v. H.	47 v. H.	48 v. H.	49 v. H.	50 v. H.
E 14 bis E 15	31 v. H.	32 v. H.	33 v. H.	34 v. H.	35 v. H.

6) Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

7) Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2015.

Mindestlaufzeit der Regelungen zu den Ziffern 1 - 4 bis zum 31. Dezember 2016.



Foto: dbb



Wetten, wir sind günstiger?!

50 € sind Ihnen sicher

50,- € Gutschein von
amazon.de. sichern

Wir wetten, dass Sie bei einem Wechsel von mindestens drei Versicherungen, z.B. Ihrer Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, zur HUK-COBURG mindestens 50 € im Jahr sparen.

Verlieren wir die Wette, erhalten Sie einen Einkaufsgutschein von Amazon.de im Wert von 50 €, ohne weitere Verpflichtung.

Rufen Sie an und vereinbaren Sie einen Vergleichstermin!
Die Wette gilt bis zum 31.12.2015.*

* Teilnahmebedingungen unter www.huk.de/checkwette

Kundendienstbüro

Miriam Simsek

Tel. 030 71096902

Fax 030 71096912

miriam.simsek@HUKvm.de

Friedrich-Karl-Str. 9

12103 Berlin

Mo., Di. 10.00–13.00 Uhr

und 14.00–18.00 Uhr

Mi., Fr. 10.00–15.00 Uhr

Do. 10.00–13.00 Uhr

und 15.00–20.00 Uhr



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig

NEUER BEZIRKSGRUPPENVORSITZENDER IM FA FuST

Im Rahmen einer Bezirksgruppenversammlung wurde am 18.03.2015 nicht nur der Bezirksgruppenvorsitzende gewählt, sondern auch mehrere andere Positionen neu besetzt. Der Bezirksgruppenvorstand setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Ralph Korpys
1. Stellvertreterin:	Marita Bartelt
2. Stellvertreter:	Kai-Uwe Wachholz
Beisitzer:	Carsten Buchhauser
Beisitzer:	Martin Reichelt
Beisitzer:	Carsten Späth
Beisitzer:	Karsten Zieger
Kassiererin:	Ruth Blechschmidt-Pape
Kassierer:	Ronny Gasse

Außer der Wahl zum Bezirksgruppenvorstand standen noch Berichte im Vordergrund.

Den Anfang machte hierbei der Bericht der Kollegin Bartelt über die in den vorangegangenen Monaten geleistete Arbeit des Bezirksgruppenvorstandes. Besonders hervorzuheben war dabei das sogenannte Experten-Cafe, das sich besonderer Beliebtheit erfreute und sehr zahlreich besucht wurde.

Der Schatzmeister konnte von einer erfreulich gut bestückten Kasse der Bezirksgruppe berichten.

Im Anschluss gab der Landesvorsitzende Detlef Dames einen ausführlichen Bericht über die vielfältigen Aktivitäten der Landesleitung der DSTG ab. Einen großen Raum nahm dabei die finanzielle Situation des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin ein. Die Tarifverhandlungen wurden dabei genauso beleuchtet, wie die Forderung der DSTG nach Angleichung der Besoldung an die Gegebenheiten der übrigen Bundesländer. Als weiteren Punkt in der Lobbyarbeit der DSTG wurde vom Landesvorsitzenden die Forderung nach Verbesserung der Personalsituation in den Finanzämtern angesprochen. Personalentwicklung, Ausbildungsoffensive und zusätzliche Stellenanmeldungen sind dabei die zentralen Anliegen der DSTG.

Abschluss der Bezirksgruppenversammlung bildete ein kleines von den Mitgliedern hergerichtetes Buffet. Hierbei wurden gewerkschaftliche Themen in einem lockeren Rahmen diskutiert und Ideen für weitere Aktionen gesammelt.



FAMILIE VERPFLICHTET

Wann müssen Kinder für ihre Eltern zahlen? Und wie teuer kann das werden?

Werden Eltern pflegebedürftig, sind ihre Kinder unter Umständen zur finanziellen Unterstützung verpflichtet – dann nämlich, wenn Rente, Vermögen und Pflegegeld die Kosten nicht decken.

Heimkosten sind oft sehr hoch. Können Bedürftige die Pflege nicht allein finanzieren, müssen laut BGH notfalls die Kinder zahlen.

Zwar springt häufig zunächst das Sozialamt ein, es kann aber die Kinder anschließend heranziehen.

Natürlich nur, wenn den Kindern selbst noch genügend Geld für den eigenen Bedarf bleibt.

Wann müssen Kinder für ihre Eltern zahlen?

In der Regel geht es um Kosten für die Pflege. Laut dem aktuellen Pflegereport der Krankenkasse Barmer GEK lag der monatliche Eigenanteil in der stationären Pflege bei Pflegestufe III 2011 im Schnitt bei 1802 Euro. Die Einkünfte und das Vermögen vieler Ruheständler reichen häufig nicht aus. Im Durchschnitt bleiben etwa 1000 Euro ungedeckt. Diesen Betrag übernehmen zunächst die Sozialhilfeträger. Doch dann schauen die Behörden, wie sie das Geld zurückbekommen und wenden sich an die Kinder.

Wer muss den Elternunterhalt zahlen?

Zahlen müssen meist Verwandte in gerader Linie, in der Regel also die Kinder. Geschwister, Cousins, Cousinen, Onkel und Tanten sind in der Seitenlinie verwandt und daher nicht unterhaltspflichtig. Bei Verheirateten wird der Partner in die Rechnung einbezogen und sitzt damit mit im Boot. Es spielt immer das Familieneinkommen eine Rolle. Bei nicht verheirateten Paaren hingegen zählt nur das Einkommen des Kindes.

Wie wird die Höhe des Elternunterhaltes berechnet?

Die Sozialhilfeträger verlangen von den Kindern Auskunft über deren Einkommen und Vermögen. Aufgelistet werden zum Beispiel das berufliche Einkommen, aber auch Immobilienbesitz oder Kapitalvermögen. Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Werden Einkünfte oder Vermögensteile verschwiegen, wird das in der Regel als Betrug gewertet. Und der ist strafbar.

Allerdings zählt nicht nur das Einkommen, auch Ausgaben werden berücksichtigt. Gegengerechnet werden zum Beispiel Miete, Unterhaltsverpflichtungen für eigene minderjährige Kinder, Kosten für den Immobilienkredit oder Aufwendungen für die Altersvorsorge.

Wie viel Geld müssen Kinder aufbringen?

Ihr gesamtes Einkommen müssen Kinder nicht für den Elternunterhalt einsetzen. Es gibt einen Selbstbehalt. Für Verheiratete liegt dieser derzeit bei 2880 Euro monatlich, bei Alleinstehenden bei 1600 Euro. Auch eine selbst genutzte Immobilie muss in der Regel nicht verkauft werden.

Lt. BGH sind „angemessene selbst genutzte“ Immobilien Teil der Altersvorsorge und dürfen bei der Festsetzung des Unterhalts für die Eltern nicht berücksichtigt werden.

Quelle: n-tv.de , awi/dpa

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin
 Kluckstraße 8, 10785 Berlin, Tel.: 030 - 21473040, Fax: 030 - 21473041
 www.dstg-berlin.de, e-mail: info@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Detlef Dames, Landesvorsitzender

Redaktion: Detlef Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Oliver Thiess

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke, Landesgeschäftsstelle

Druck: eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b. Coburg www.extremdruck.de

Auflage: 7.500 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10 x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars.
 Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin / des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.